

Rückmeldungen der Verbände zum Planfeststellungsverfahren Hermann-Hesse-Bahn, Abschnitt „Im Hau“
Stand **29.06.2017**

<p>Landesnatschutzverband BW e.V. (C3) durch Arbeitskreis Calw – Herr Dieter Laquai, Rückmeldung vom 31.07.2016</p>	<p>Stellungnahme VHT</p>
<p>Vorbemerkungen:</p>	
<p>Umsetzung der Inbetriebnahme der Hermann-Hesse-Bahn(HHB)</p>	
<p>Bereits in unserer Stellungnahme vom 21.01.2016 zum Planfeststellungsverfahren „Neubau eines Tunnels und zweigleisiger Ausbau in Ostelsheim“ haben wir auf den ungelösten Bestandserhalt der Fledermauspopulationen in den als Winterquartieren genutzten Bestandstunneln (Hirsauer sowie Forsttunnel) hingewiesen. Die Lösungen, die im aktuellen Verfahren für den Bestandserhalt vorgesehen sind, überzeugen derzeit nicht. Der Artenerhalt wird nach unserer Auffassung nur gesichert, wenn die Durchfahrgeschwindigkeit auf 30 km/h gesenkt oder in den Schwärmzeiten ein Schienenersatzverkehr angeboten wird. Dies ist machbar, weil die HHB nach 20 Uhr im Stundentakt verkehren wird. Wenn dazu keine überzeugende Alternativen zum Bestandserhalt der Fledermauspopulationen erfunden werden, kann nach unserer Auffassung die Realisierung des Projekts gefährdet sein.</p>	<p>K&K: Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat sich im Planfeststellungsbeschluss vom 4. Juli 2016 zum „Neubau eines Tunnels und zweigleisiger Ausbau in Ostelsheim“ (Az. 24-3826-1 – Landkreis Calw 2/3) eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt (Seiten 72-78). Es kam hierbei zu dem Ergebnis, dass „der Verwirklichung des Vorhabens nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen [stehen].“</p> <p>Ergänzend hierzu weisen wir darauf hin, dass die am 18. Januar 1995 ausgesprochene Stilllegung den planungsrechtlichen Status der Bahnanlage unberührt gelassen hat, sondern lediglich deren öffentlich-rechtlichen Status und die daraus folgende Betriebspflicht entfallen ließ (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urt. v. 15. Dezember 2016 – 5 S 987/15 –, Rn. 38, juris). Wie bestandskräftig planfestgestellte Bahnanlagen bedarf die „Württembergische Schwarzwaldbahn“ hiernach auch für nachholende, umfangreichere Unterhaltungsmaßnahmen nach längerer Betriebseinstellung keiner erneuten Planfeststellung (st. Rspr., vgl. BVerwGE 107, 350 (352ff.); 110, 81 (85); 111, 108 (120)).</p> <p>Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. Juni 2016, Az. 5 S 1984/15 können „möglicherweise aus Gründen des Naturschutzes gebotene Einschränkungen des Betriebs - etwa im Hinblick auf anderenfalls zu besorgende Verstöße gegen das Habitat- und/oder Artenschutzrecht - nur in einem wiederaufgegriffenen Planfeststellungsverfahren bzw. im Wege eines Teilwiderrufs von der Planfeststellungsbehörde [...] angeordnet werden.“ (a. a. O., Rn. 14, juris).</p> <p>Die Erarbeitung eines Maßnahmenkonzeptes für die Bestandstunnel</p>

durch den Vorhabenträger erfolgt hiernach außerhalb eines Zulassungsverfahrens. Sie dient vielmehr der Vermeidung arten- und gebietsschutzrechtlicher Konflikte vor dem Hintergrund eines möglichen Teilwiderrufs durch die Planfeststellungsbehörde. Ob bei Durchführung dieses Maßnahmenkonzeptes betriebliche Einschränkungen erforderlich werden oder nicht, ist nicht Gegenstand des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.

VHT: Bei den bisher zur Verfügung stehenden Bestandsschätzungen handelt es sich um Hochrechnungen, basierend auf Netzfängen, welche zwischen Mitte August und Mitte September 2014 in insgesamt vier Nächten zeitgleich an allen vier Tunnelportalen durchgeführt wurden. Aufgrund der geringen Anzahl an Untersuchungsnächte, die darüber hinaus nicht die gesamte Schwärmzeit abdecken, ergibt sich eine große Spannweite bezüglich des prognostizierten Überwinterungsbestands von Fledermäusen in den beiden Bestandstunneln.

Für eine präzisere Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials und des daraus resultierenden notwendigen Maßnahmenkonzeptes zu dessen Bewältigung, erfolgt deshalb seit September 2015 eine kontinuierliche Fledermauserfassung in beiden Tunneln. Die Überwachung erfolgt mit einer Kombination aus Fledermauslichtschranken und Digitalkameras zur artdifferenzierten Registrierung ein- und ausfliegender Fledermäuse und der Fledermausaktivität. Zusätzlich werden die artenspezifischen Aktivitäten innerhalb der Tunnel mit Hilfe von Batcordern sowie die mikroklimatischen Verhältnisse mit Hilfe von Klimaloggern dokumentiert.

Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich der beiden als Fledermausquartier genutzten Bestandstunnel wird derzeit in Zusammenarbeit mit Fachexperten ein Maßnahmenkonzept bestehend aus der Schaffung von Ersatzwinterquartieren, der Aufwertung von Sommerlebensräumen und der Vermeidung betriebsbedingter Individuenverluste erarbeitet. Die wichtigsten Maßnahmen sind die Herstellung bzw. Nutzbarmachung von Ersatzwinterquartieren sowie die Vermeidung betriebsbedingter Individuen-

	<p>verluste. Hierzu wurden bereits zahlreiche potentiell geeignete Objekte ermittelt. Als vorgezogene Kompensationsmaßnahmen bereits durchgeführt wurden die Öffnung des St. Georg-Stollens der Stadt Neubulach sowie der Stollenanlage Liebelsberg/Glasmühle. Ferner wurde die Nutzung eines Luftschutzbunkers der Stadt Neubulach als Ausgleichsmaßnahme dinglich abgesichert. Der Landkreis Calw prüft diesbezüglich aktuell die Eigentumsverhältnisse, Zugänglichkeit und Verfügbarkeit.</p> <p>GÖG: Inzwischen liegen Daten aus den Fledermauserhebungen mittels akustischer Erfassung und Lichtschranken-Foto-Monitoring vor, die Aussagen bezüglich der Überwinterungsgemeinschaften in den beiden Tunneln zulassen. Im Ergebnis ist von einem Überwinterungsbestand im Tunnel Hirsau von ca. 700 und im Tunnel Forst von ca. 300 Fledermäusen auszugehen. Die ermittelten Fledermausbestände in den Tunneln sind somit deutlich geringer als die bisher zugrunde gelegten aus Netzfängen hochgerechneten Überwinterungsbestände.</p>
<p>Maßnahmenvorschläge</p>	
<p>Sind an wenigen Stellen nicht immer überzeugend und die Aussagen im LBP stellenweise widersprüchlich. So wird z.B. im Text auf Seite 113 erklärt, dass Quellfluren auf 230 Meter Streckenlänge erheblich beeinträchtigt werden. An anderer Stelle (Tab 23) sind 173 Meter angeführt. Ein Abgleich im Vorfeld wäre wohl sinnvoll gewesen.</p>	<p>GÖG: Die Angabe auf Seite 113 (230m) ist eine Längenangabe, die Angabe auf Seite 115 (Tabelle 23: 171m²) eine Flächenangabe (vgl. Spaltenüberschrift).</p>
<p>Umsiedlungen von Populationen</p>	
<p>Bleibt zu hoffen, dass die geplanten Umsiedlungen, besonders des Steinkrebses, die erwarteten Erfolge zeigen. Nicht immer bringt eine Umsiedlungsaktion eine positive Ergebnisbilanz. So ist die Umsiedlung von Zauneidechsen in Verbindung mit Stuttgart 21 bisher negativ verlaufen. Heute ist mehr als die Hälfte des umgesiedelten Bestands nicht mehr vorhanden. Auch in Nagold haben Mehlschwalben ihre Ersatzquartiere in der Innenstadt auch nach drei Jahren noch nicht angenommen, dies mit dem Ergebnis, dass in der Innenstadt kaum noch Mehlschwalben gesichtet werden. Deshalb ist bei den geplanten Umsiedlungsaktionen in Verbindung mit der HHB ein aufmerksames und sensibles Handeln mit verstärktem Monitoring erforderlich.</p>	<p>VHT: Kenntnisnahme</p>

UVS/LBP**Steinkrebs**

Unter 6.4.6 werden Empfehlungen für Maßnahmen aufgeführt, die bei einem negativen Verlauf der Umsiedlung den Erhalt der Steinkrebspopulation sichern sollen. Wir halten die Vorschläge für wenig geeignet, um dann bei negativem Ergebnis den Bestand noch sichern zu können. Nach unserer Auffassung sind zur Sicherung der Wasserqualität, abweichend vom Ansatz, die Kontrollen im Frühjahr und Sommer verstärkt durchzuführen, besteht doch im Bereich des Schwarzenbachs die Gefahr von Einträgen aus der Landwirtschaft. Dieser Gefahr wird im Gutachten kaum Beachtung geschenkt. Sowohl im Lauf des Schwarzenbachs wie im Verlauf des Kollbachs sollen Waldstrukturen zur Verbesserung des Steinkrebslebensraums umgebaut werden. Nirgends ist festgehalten, wie verhindert wird, dass Erdreich bei den vorgesehenen Baumfällungen in die beiden Fließgewässer gelangt. Erst nach 5 Jahren Monitoring zu beurteilen, ob die Umsiedlung positiv oder negativ verlaufen ist, macht keinen Sinn. Schon bei den ersten Anzeichen eines negativen Verlaufs, muss sofort gehandelt werden, um die Populationen zu retten, sei es auch eine Umsiedlung in andere vom Steinkrebs besiedelte Fließgewässer.

Deuschle/Limnofisch: Im Hinblick auf die sehr umfangreichen Sanierungsarbeiten im „Hau“ und die daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand erforderlich werdende vollständige Evakuierung des Steinkrebses aus dem Gewässer im „Hau“ wurde in einem ersten Schritt ein geringer Teil des Steinkrebsbestands (50 Tiere) zur Neuansiedlung einer dauerhaft überlebensfähigen Population in den Schwarzenbach eingesetzt. Diese Maßnahme diene einerseits der Erprobung der Steinkrebsumsiedlung im Hinblick auf die anstehende Streckensanierung und der Gesamtevakuierung sowie andererseits auch vorhabensunabhängig der Reduzierung des Aussterberisikos des Steinkrebses im Würm-Nagoldsystem. Der Vorschlag des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes parallel eine zweite Steinkrebspopulation in einem zweiten Ersatzgewässer dauerhaft anzusiedeln wird vom Landkreis befürwortet. Daher wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe eine artenschutzrechtliche Ausnahme für die Ansiedlung einer zweiten Steinkrebspopulation im Kollbach beantragt.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmeentscheidung der Unteren Naturschutzbehörde für den Ansiedlungsversuch von insgesamt 50 Steinkrebsen im Schwarzenbach vom 15.05.2015 schreibt ein fortlaufendes Monitoring mit jährlich zwei Kontrollen im April/Mai sowie August/September vor. In den ersten drei Jahren nach der Umsiedlung ist das Monitoring jährlich durchzuführen. Nach dem dritten Jahr kann das Monitoring auf einen zweijährigen Turnus reduziert werden.

Die in Kap. 6.4.5 dargelegten Mindestkriterien für eine Gesamtumsiedlung der Steinkrebspopulation im Hau ab Juni 2017 wurden bei dem diesjährigen Monitoring nicht erfüllt. Im Frühjahr 2016 erfolgte bei zweimaliger Kontrolle kein Steinkrebsnachweis, bei dem Durchgang im Herbst 2016 wurde mit einem nachgewiesenen Steinkrebsweibchen lediglich eine geringe Fundrate erreicht.

Da beim Monitoring für die Neuansiedlung von 50 Steinkrebsen im

Schwarzenbach im Rahmen des Vorversuchs bislang kein gesicherter Ansiedlungserfolg nachweisbar war, wird mit der Umsetzung der im LBP in Kap. 6.4.6 dargelegten Maßnahmen begonnen. Die dabei erforderlichen Schritte werden mit den zuständigen Unteren Forst-, Landwirtschafts-, Naturschutz- und Wasserbehörden abgestimmt.

Aufgrund der beim ersten Monitoringdurchgang am 25./26. Mai 2016 beobachteten untypischen gräulichen Gewässertrübung mit merklicher Schaumbildung (vgl. Zwischenbericht Monitoring Schwarzenbach 2016, LIMNOFISCH Juli 2016) erfolgt zukünftig eine verstärkte Beobachtung von möglichen Beeinträchtigungsquellen und ggf. Entnahme von Wasserproben während der Geländeterminen. Werden dabei Anzeichen von Einträgen oder sonstigen Beeinträchtigungen festgestellt, so werden in Abstimmung mit den Fachbehörden, Möglichkeiten weitergehender Maßnahmen zum Gewässerschutz erörtert und festgelegt.

Bei der Umsetzung von waldbaulichen Maßnahmen wird eine gewässerschonende Durchführung der Baumfällungen vorausgesetzt. Eine Rodung der Wurzelstumpen oder Befahrung des Gewässerbetts und seiner Ufer ist nicht vorgesehen. Die Einhaltung der Standards kann durch den Forstrevierleiter oder eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sichergestellt werden.

Eine Umsiedlung der Steinkrebse aus dem Gewässer „Im Hau“ in ein anderes bereits besiedeltes Steinkrebsgewässer stellt keine geeignete Maßnahme dar, da mögliche Krankheiten wie z. B. die Porzellankrankheit eingeschleppt werden könnten. Zudem würde damit der Genpool beider Ursprungspopulationen verfälscht werden.

VHT: Der Vorhabenträger prüft zurzeit die Möglichkeiten einer Rücksetzung der Steinkrebse nach Abschluss der Baumaßnahmen.

Feuersalamander

Bei dieser Art ist eher zu erwarten, dass die Umsiedlung gelingt. Aber auch hier ist in den ersten zwei Jahren ein verdichtetes Monitoring wichtig.

GÖG: V 12 wird wie folgt geändert: Monitoring von „nach Abschluss der Umsiedlung“ wird erweitert auf „regelmäßig am Jahresende für die Dauer von 2 Jahren“.

<p>Außerdem erschein uns, dass die Feuersalamander-Population vor und teils im Frosttunnel (Bahn-km 37.02 – 36,70) nicht erfasst ist. Wir bitten um Kontrolle.</p>	<p>K&K: Die Feuersalamanderpopulation vor bzw. im Forster Tunnel ist nicht Bestandteil des gegenständlichen Planfeststellungsverfahrens.</p>
<p>Baumfällungen</p>	
<p>Uns fehlen Angaben darüber, wie viele Quartierbäume in der Rückschnitts- und Stabilisierungszone tatsächlich entfernt werden. Zwei Baumhöhlen für Fledermäuse, die im SAP noch erwähnt werden, fehlen im LBP. Warum? Zwar ist der Baumbestand an der Trasse der ehemaligen Schwarzwaldbahn noch relativ jung. Trotzdem können sich durch Wetterereignisse Spaltenrisse gebildet haben, die Fledermäuse als Quartiere nutzen können. Ob diese Bäume erfasst sind, wird nicht dargestellt. Um den Ausgleich richtig zu bewerten, ist eine Nachkartierung erforderlich.</p> <p>Die Baumhöhlen werden ja nicht nur von Fledermäusen besiedelt. Sie werden z.B. auch von anderen Baumhöhlenutzern wie z.B. Meisenarten, Kleiber und Siebenschläfern genutzt. Auch für diese Gattungen entfallen diese Nutzungsmöglichkeiten. Kompensationen hierfür werden nicht aufgeführt, wie sie auch für den Wegfall der hochwüchsigen Sträucher und Bäume fehlen, die vielen Arten als Lebensraum dienen.</p>	<p>GÖG: In der speziellen Artenschutzprüfung wurde kein Maßnahmenanfordernis hinsichtlich der Kompensation entfallender potenziellen Quartierbäume festgestellt, daher erfolgte keine Übernahme in den LBP. Die naturschutzrechtliche Kompensation der Gehölze erfolgte im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung.</p> <p>Abgeplatzte Rinden und Stammrisse wurden ebenfalls überprüft und sind in der vorliegenden gutachterlichen Einschätzung bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen einer Nachkartierung im Winter / Frühjahr 2016 wurden die Daten nochmals aktualisiert: nach aktuellem Stand sind 3 Höhlenbäume zu fällen, 5 können erhalten werden (Einkürzung oberhalb der Höhle), 4 sind durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen. LBP und saP werden entsprechend angepasst.</p> <p>Auch bei einem Entfall von 7 Höhlenbäumen (worst-case) bleibt die ökologische Funktion sowohl für Fledermäuse als auch Vögel im räumlichen Zusammenhang erhalten. D. h. es ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.</p> <p>Fledermäuse: Auf Grundlage der Erhebungen von Herrn Dr. Nagel besteht kein Hinweis, dass Fledermäuse Quartiere im Einschnitt nutzen. Weiterhin stehen im Jagdgebiet der Fledermäuse ausreichend Quartiere zur Verfügung.</p> <p>Bedeutung des Gebietes vorwiegend für Meisen- und Spechtarten: Spechtarten sind nicht auf bestehende Höhlen angewiesen. Bei den Meisenarten wird davon ausgegangen, dass bei einem Entfall von max. 7 Bäumen ausreichend Quartierpotenzial im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung steht.</p> <p>VHT: Eine weitere Kartierung der Quartierbäume durch die Ökolo-</p>

	gische Baubegleitung unmittelbar vor Baubeginn wird zugesagt. Soweit die ökologische Funktion vor Ort nicht gewährleistet werden kann, wird bei Entfall eines Quartierbaumes ein Ausgleich durch das Aufhängen von Quartierkästen im Verhältnis 1:3 zugesagt. LBP und saP werden entsprechend angepasst.
Natura 2000-Verträglichkeitsstudie	
Kalktuffquellen	
Die Materie und die Einschätzungen werden überwiegend sehr wissenschaftlich gehandelt. Deshalb werden von uns Klarstellungen und Auskünfte gewünscht sowie Anregungen zum Erhalt gegeben.	–
Im Gegensatz zur Auffassung auf Seite 30 „Vorkommen in detaillierten untersuchtem Bereich“ 1. Abs. schließen wir uns nicht der Auffassung des MLR an, dass Kalksinteraustritte an Bauwerken nicht als Kalktuffquellen anzusehen sind. Wir stützen vielmehr die Ansicht des Bundesamts für Naturschutz, dass die Austritte dann als LRT einzuordnen sind, sobald sich dort die entsprechende Flora (Moose) eingestellt hat. Deshalb ist hier eine entsprechende Erhebung einzuleiten.	GÖG: Die Einstufung der Quellen als Lebensraumtyp erfolgte entsprechend der Festlegung des MLR als Oberste Naturschutzbehörde; die Definition des BfN wird zur Kenntnis genommen. VHT: Der Vorhabenträger prüft zurzeit die Möglichkeit einer alternativen Planung, bei der die vorhandene, bahnrechte Stützmauer durch eine Übernetzung in Kombination mit punktuellen Spritzbetonplomben gesichert werden soll. In diesem Fall könnte bahnrechts auf Dränagebohrungen gänzlich verzichtet werden.
Die Anwendung von Pflanzenvernichtungsmittel, nicht Pflanzenschutzmittel, wie Glyphosat, Fumioxaxin usw. zur Beseitigung von Vegetationsaufwuchs in NSG ist auszuschließen, also auch hier. Es gibt verträglichere Methoden, um den Aufwuchs zu beseitigen, z.B. Flämmen.	VHT: Es wird zugesagt, dass im NSG auf den Einsatz von Insektiziden, Herbiziden und Fungiziden verzichtet wird.
Was den CL-Wert angeht, stellt sich die Frage, ob der tatsächlich noch tolerierbar ist oder er doch negative Auswirkungen auf die Kalktuffquellen haben kann? Beeinträchtigungen können jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.	GÖG: Die in der Literatur angegebenen Critical Load-Werte (CL-Werte) für den LRT 7220* Kalktuffquellen variieren stark. Die beschriebenen Werte reichen dabei von 15 kg N/ha*a bis über 34 kg N /ha*a bzw. dass der LRT keine Stickstoffempfindlichkeit aufweist. In Tabelle 11 werden alle in der Literatur beschriebenen CL-Werte aufgelistet. Im Sinne des Vorsorgeansatzes wurde jedoch für die weitere Bewertung der in der Literatur beschriebene Minimalwert (15 kg N/ha*a) zu Grunde gelegt.